

(Eierspeise mit Musikbegleitung.) Der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Spolz hatte sich gestern mit einer gegen die Besitzerin des Konzertcafés Lurion, Frau Helene Lurion, wegen Preistreiberei gerichteten Anklage zu befassen. Das Substrat der Anklage bildete eine hiesige Anzeige, die ein Feldwebel namens Otto Bayer an die Staatsanwaltschaft erstattet hat und in der er mitteilte, daß er am Abend des 7. Dezember im Café Lurion für eine aus drei Eiern hergestellte Eierspeise den seiner Ansicht nach übermäßigen Preis von zwei Kronen bezahlte. Ursprünglich erklärte der Anzeiger, er habe bei dem Kellner eine Eierspeise von vier Eiern verlangt, die nach Mitteilung des Kellners drei Kronen gekostet hätte. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde gegen Frau Helene Lurion die Anklage wegen Preistreiberei erhoben, wobei in dem Antrage bemerkt wurde, daß bei dem Umstande, als in Wiener Stadtkaffeehäusern zur kritischen Zeit eine Eierspeise aus drei Eiern durchschnittlich 1 K. 20 S. gekostet habe, der Preis von zwei Kronen, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich hier um ein Kaffeehaus mit Konzert handle, ein zu hoher sei. Frau Lurion gab ohne weiteres zu, daß in ihrem Kaffeehause bei Konzert eine Eierspeise aus drei Eiern nach dem Speisetarif zwei Kronen koste, bestritt jedoch, daß hieriz eine Preistreiberei erblickt werden könne. In ihrem Kaffeehause spielen täglich bei freiem Eintritt drei Musikkapellen, und sie müsse mit Rücksicht auf den Zins und die andern sehr bedeutenden Regiespesen täglich 1100 Kronen einnehmen, nur um die Regiekosten zu decken. Der Preis einer Eierspeise von zwei Kronen sei kein übermäßiger, da die Selbstkosten einer Eierspeise aus drei Eiern zumindest 1 K. 10 S. ausmachen. Nach durchgeführtem Beweisverfahren sprach der Richter Frau Lurion von der Anklage wegen Preistreiberei frei. In der Urteilsbegründung führte der Richter aus, daß einerseits der Preis von zwei Kronen für die Eierspeise mit Rücksicht auf die bedeutenden Regiespesen der Angeklagten kein übermäßiger sei, daß andererseits die Verordnung über Preistreiberei im konkreten Falle keine Anwendung finde. Wie es Lebensmittel gebe, die nicht unentbehrlich sind, ebenso gebe es auch Lokale, die nicht zu den unentbehrlichen gehören. Im konkreten Falle handelt es sich um ein Luxus-kaffeehaus mit Musik, und an die Preise, die in diesem Kaffeehause für Speisen und Getränke berechnet werden, sei nicht der Maßstab anzulegen, wie

bei Lebensmitteln, die in Lokalen verabreicht werden, in die man sich begeben, um in erster Linie seinen Hunger oder Durst zu stillen.